



KULTUSMINISTER KONFERENZ

**Anerkennung der an Bundeswehrfachschulen erworbenen
Abschlusszeugnisse des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes,
der dem Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) entspricht**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.06.2018)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. Ziel, Dauer und Art des Bildungsgangs

Zum Zweck der Personalentwicklung, Personalbindung und Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben wird an Bundeswehrfachschulen ein Lehrgang zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Hauptschulabschluss entspricht, mit der Dauer von einem Halbjahr durchgeführt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Bildungsgang ist die Erfüllung der Schulpflicht. Teilnahmeberechtigt sind Bundeswehrangehörige und Berechtigte nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Lehrkräfte

Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die die Prüfung für Lehrämter nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Lehramtstypen 3, 4 oder 5¹ abgelegt haben.

4. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird nach den Regelungen der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung (BWFSPrV) durchgeführt. Die Prüfung findet unter dem Vorsitz eines Vertreters oder einer Vertreterin der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Landes statt.

5. Zeugnisse

Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent oder die Absolventin das Abschlusszeugnis des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Hauptschulabschluss entspricht.

Das Abschlusszeugnis wird durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde des Landes gefertigt und gesiegelt.

Die auf der Grundlage dieser Vereinbarung an Bundeswehrfachschulen erworbenen Abschlusszeugnisse werden, sofern die Bestimmungen der BWFSPrV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, von den Ländern als den bei entsprechenden Abschlussprüfungen im öffentlichen Schulwesen erteilten Zeugnissen gleichwertig anerkannt.

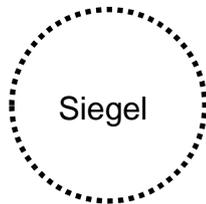
¹ Beschlüsse Nr. 748, 751 und 781 der Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz.

ANLAGE

Urkunde

.....hat nach dem Besuch des Lehrgangs
an der Bundeswehrfachschule die Abschlussprüfung
bestanden.

Das nach dem Bestehen der Prüfung ausgefertigte Abschlusszeugnis vom
..... wird dem Zeugnis des Hauptschulabschlusses gleichgestellt und
gewährt in Verbindung mit dieser Urkunde die gleichen Berechtigungen wie das
entsprechende Zeugnis einer öffentlichen Schule.



Stempel